

Ein neues Zeitalter

Ab Januar 2025 werden **E-Rechnungen in Geschäftsbeziehungen** zwischen Unternehmen schrittweise zur Pflicht. Für den Empfänger gibt es hierbei keine Übergangsfrist, weiß unser Experte.



Keine Angst vor der E-Rechnung. Mit dem Wachstumschancengesetz wird sie in Deutschland zwar mit Jahresbeginn 2025 für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen zur Pflicht, aber davor fürchten muss sich niemand – darauf einstellen allerdings schon.

FOTO: PIVABAY/KIRILL_MAKES_PICS

Die Digitalisierung wird vorangetrieben. Mit dem Beginn des Jahres 2025 treten bedeutende Änderungen in Kraft. Sie werden die Art und Weise, wie wir Rechnungen bearbeiten, grundlegend verändern. Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 wurde die elektronische Rechnung (E-Rechnung) verpflichtend für inländische Business-to-Business-Umsätze – also von Unternehmern an Unternehmen – eingeführt (B2B). Dieser Beitrag stellt die Neuerungen ab dem 1. Januar 2025 sowie die Übergangsregelungen bis Ende 2026 bzw. 2027 dar.

Hintergrund für die Einführung der obligatorischen E-Rechnungen ist die ViDA-Initiative (Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter – VAT in the digital age) der Europäischen Kommission. Mit der Reformierung des Mehrwertsteuersystems in der EU will die Kommission eine Verbesserung der Betrugssicherheit erreichen. Zentrales Element der Initiative ist die Einführung von digitalen Meldepflichten und die Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung. Derzeit ist die Umsetzung der Vorschläge der

ViDA-Initiative zur E-Rechnung in vier Stufen bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Mit dem Wachstumschancengesetz wird nun in Deutschland bereits vor der geplanten Umsetzung der ViDA-Initiative in der EU, die E-Rechnung ab Jahresbeginn 2025 zur Pflicht für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern. Hiermit werden die notwendigen Voraussetzungen für eine nachgelagerte Einführung eines digitalen Meldesystems geschaffen.

E-Rechnung in neuem Format

Ab 2025 gilt die Verpflichtung zum Empfang von elektronischen Eingangrechnungen für inländische steuerpflichtige Leistungen von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Desweiteren wird mit dem Wachstumschancengesetz der § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Ausstellung von Rechnungen grundlegend überarbeitet und der Begriff der elektronischen Rechnung neu

definiert. Zum aktuellen Zeitpunkt werden elektronische Rechnungen als Rechnungen verstanden, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden. Hierzu gehört zum Beispiel der E-Mailversand der eingescannten Papierrechnung oder eine als Web-Download zur Verfügung gestellte PDF-Datei. Eine Papierrechnung hat hierbei den Vorrang vor der elektronischen Rechnung. Daher ist die Erstellung und der Empfang einer Rechnung in einem elektronischen Format bislang auch an die Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft.

Dies ändert sich ab dem 1. Januar 2025. Eine E-Rechnung liegt sodann nur noch vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt sowie empfangen wird. Weiterhin muss eine elektronische Verarbeitung möglich sein. Dabei muss das strukturierte elektronische Format der europäischen Norm für die elektronische Rechnungserstellung (CEN-Norm EN 16931) entsprechen. Sofern das Unternehmen ab diesem Zeitpunkt bereits zur Aus-

stellung einer E-Rechnung verpflichtet ist, entfällt die Notwendigkeit der Zustimmung des Rechnungsempfängers.

Lesbarkeit und Identifizierung

Demgegenüber fallen alle anderen Rechnungen, die nicht die Voraussetzung einer E-Rechnung erfüllen, unter den Begriff der „sonstigen“ Rechnungen. Hierzu zählen sowohl die Papierrechnungen als auch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (zum Beispiel eine PDF- oder JPEG-Datei). Für sämtliche Rechnungen muss weiterhin

- die Echtheit der Herkunft der Rechnung,
- die Unversehrtheit des Inhalts sowie
- ihre Lesbarkeit gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang ist unter Lesbarkeit die rein maschinelle Lesbarkeit zu verstehen, die eine maschinelle Auswertbarkeit gewährleisten soll. Im Gegensatz dazu ist die Lesbarkeit für das menschliche Auge künftig nicht mehr zwingend notwendig. Sie

kann jedoch durch Datenkonvertierung erreicht werden.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass jede Rechnung in Zukunft eindeutig identifizierbar sein muss, also die Echtheit und die Unversehrtheit und sowie die Lesbarkeit sichergestellt werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können gewährleistet werden, wenn die Übermittlung durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ein zulässiges EDI-Verfahren oder durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren erfolgt. Im Abschnitt 14.4. Abs. 4 bis 6 des Umsatzsteueranwendungserlasses wird grundsätzlich dargestellt, wie ein innerbetriebliches Kontrollverfahren für Rechnungen im Allgemeinen – als Alternative zu anderen Verfahren – auszusehen hat. Allerdings sind diese Vorgaben nichts Neues, sondern gelten schon einige Jahre.

Kleinbeträge bleiben von Pflicht befreit

Im Hinblick auf die E-Rechnungsformate wird erwartet, dass sich hybride E-Rechnungen durchsetzen werden. Dies ist eine Kombination aus einer mit menschlichem Auge lesbaren Datei und einer maschinenlesbaren Datei. Hybride E-Rechnungen enthalten zusätzlich zu dem verpflichtenden, strukturierten elektronischen Teil (zum Beispiel im XML-Format) also einen druckbaren Teil (zum Beispiel eine PDF-Datei). Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits im September 2023 die Zulässigkeit von hybriden E-Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen bestätigt. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass für Rechnungen in diesem Format der strukturiert-maschinenlesbare Teil der führende sein wird. Somit gehen im Fall einer Abweichung die Daten aus dem strukturierten Teil denen aus dem für das menschliche Auge lesbaren Teil vor.

Die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß § 14 Abs. 2 UStG bleiben von den Neuregelungen indes unberührt. Sofern ein Unternehmer zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet ist, darf eine ordnungsgemäße Rechnung nur in Form einer E-Rechnung vorliegen. Daraus folgt: Ist der Unternehmer zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt für ihn spätestens ab 1. Januar 2028 die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Desweiteren besteht für Kleinbetragsrechnungen, bei denen ein Bruttobetrag von 250 € nicht überschritten wird, sowie

für Fahrausweise dauerhaft keine Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung.

Wie kann die technische Umsetzung erfolgen?

Bereits seit 2020 sind für Rechnungen an den Bund und seine Behörden E-Rechnungen auszustellen (Business-to-Government – B2G). Hierfür ist in Deutschland grundsätzlich der Standard XRechnung anzuwenden. Dieser erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen der europäischen Norm und ist somit künftig auch für die E-Rechnung im Rahmen inländischer B2B-Umsätze anwendbar. Die nach dem Standard XRechnung erstellten Dokumente entsprechen einem rein strukturierten elektronischen Format (XML-Format). Die Lesbarkeit durch Menschen ist hier zunächst nicht gegeben. Es muss daher ein Konvertierungsprogramm für eine menschliche Bearbeitung zwischengeschaltet werden.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen an Bundesbehörden ist eine Leitweg-Identifikationsnummer der Leistungsempfänger der Behörde abzufragen. In einem zweiten Schritt ist eine Registrierung in einem Portal notwendig. Dort kann sodann die jeweilige E-Rechnung eingestellt bzw. übermittelt werden. Zusätzlich müssen bei öffentlichen Auftraggebern neben der Leitweg-Identifikationsnummer und den Bankverbindungsdaten auch die Zahlungsbedingungen, die E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Lieferantenummer, eine Bestellnummer und ggf. ein Aktenzeichen im Rahmen der E-Rechnung übermittelt werden.

Weitere Standards für E-Rechnungen sind etablierte Formate wie EDI, EDIFACT oder ZUGFeRD.

Das bereits etablierte hybride E-Rechnungsformat ZUGFeRD ab Version 2.0.1 entspricht ebenfalls den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 und ist daher grundsätzlich für die zukünftig zu erstellenden E-Rechnungen zugelassen. Eine E-Rechnung im ZUGFeRD-Format enthält sowohl ein maschinenlesbares PDF-Dokument sowie einen maschinell auswertbaren Anhang mit elektronisch strukturierten Daten im XML-Format. Für eine Rechnung in diesem Format kommen alle elektronischen Übermittlungswege in Betracht (zum Beispiel ein Versand per E-Mail oder ein Web-Download). Somit ist in diesem Fall weder ein Konvertierungsprogramm noch der Zugang zu einem gesonderten Übermittlungsportal notwendig.

Keine Übergangsfrist bei Rechnungsempfang

Der Gesetzgeber hat die Neufassung des § 14 UStG bewusst technologieoffen formuliert. Es ist daher auch möglich, dass sich Rechnungssteller und -empfänger auf ein anderes strukturiertes, elektronisches Format verständigen. Es besteht dennoch die Voraussetzung, dass dieses Format die Anforderungen der europäischen Norm erfüllt oder hiermit interoperabel ist. Das bedeutet, das Format muss eine verlustfreie Extraktion der umsatzsteuerrechtlich relevanten Daten gewährleisten.

Welche Übergangsregelungen gibt es für Rechnungsempfänger von E-Rechnungen? Keine! Für alle inländischen B2B-Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden, sind die Rechnungsempfänger verpflichtet, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Dies be-

deutet, dass auch Land- und Forstwirte, Unternehmer mit nur steuerfreien Umsätzen, so etwa der Vermieter einer Wohnung und Kleinunternehmer E-Rechnungen empfangen können müssen. Diese Unternehmer müssen ein E-Mail-Postfach zum Empfang vorhalten und (zeitnah) eine Lösung für das Speichern von E-Rechnungen technisch realisieren. Ein gesondertes Postfach, das ausschließlich für den Empfang von E-Rechnungen genutzt wird, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht erforderlich.

Zwar wurde in der finalen Fassung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2024 der noch in der Entwurfsfassung enthaltene Hinweis gestrichen, dass die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. ein USB-Stick) nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Allerdings lassen die weiteren Ausführungen und Beispiele in diesem Schreiben den Schluss zu, dass die Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgen soll, denn das Ziel des Gesetzgebers ist eine Weiterverarbeitung und eine Speicherung ohne Medienbruch. Neben der E-Mail-Übertragung ist dies bei einer Übertragung via Download oder über elektronische Schnittstellen gegeben.

Folgende Ausnahmen gibt es von der E-Rechnungspflicht:

- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind,
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR (§ 33 UStDV),
- Fahrausweise (§ 34 UStDV),
- Umsätze an private Endverbraucher (Business-to-Consumer – B2C),
- nicht innerdeutsche B2B-Umsätze.

Für folgende Rechnungen gibt es keine Ausnahme:

- Gutschrifterstellung,
- § 13b-Rechnungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet,
- Rechnungen, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden,
- Umsätze, die der Durchschnittsatzbesteuerung für LuF-Betriebe unterliegen,
- Umsätze für Reiseleistungen (§ 25 UStG),
- Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen (§ 25a UStG).

STEUERB. CHRISTOPH WALDMANN,
Genoverband e.V./
AWADO GmbH

Im zweiten Teil dieses Beitrages in einer der kommenden Ausgaben der Bauernzeitung werden die gestuften Übergangsfristen für Rechnungsersteller sowie Neues bei Pauschalsteuersatz und Freibeträgen dargestellt.

CHECKLISTE

E-Rechnungslegung

1. E-Rechnungen: Empfang und maschinenlesbare Speicherung
2. Fähigkeit, den Inhalt der E-Rechnung auszulesen
 - mithilfe der eigenen Software oder
 - durch Nutzung externer Tools, z.B. mit dem Online-Validator des Landes Bayern oder mit dem *ultramarinviewer.de* oder *quba-viewer.org*
3. Mitteilung der E-Mailadresse für Rechnungsempfang an Lieferanten
4. Archivierungskonzept für E-Rechnungen: Dokumentenmanagementsystem oder Cloud-Lösung
5. Zustimmung von Kunden einholen, sofern weiter PDF-Rechnungen versandt werden
6. den Lieferanten Zustimmung, dass weiterhin PDF-Eingangrechnungen akzeptiert werden – sofern gewünscht
7. Umstellung des Rechnungseingangs auf digitale Dokumente ab 1.1.2027 / 1.1.2028
8. ab 1.1.2027 (ab 1.1.2028 wenn Umsatz < 800.000 €):
 - a. Umstellung auf E-Rechnungserstellung
 - b. Revisionsichere Archivierung von versandten E-Rechnungen